

Satzung
der
NATURSTROM Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma NATURSTROM Aktiengesellschaft.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Der Begriff erneuerbare Energien umfasst alle erneuerbaren Primärenergiequellen sowie alle Energieträger, die auf Basis dieser Energiequellen erzeugt werden und als Strom, Wärme, Brennstoff, Treibstoff oder in anderer Form bereitgestellt werden.

Der Begriff Versorgung umfasst sowohl Handel und Verteilung von erneuerbaren Energien als auch den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Transport und Verteilung erneuerbarer Energien.

2. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Herstellung von und der Handel mit Produkten, die der Versorgung mit erneuerbaren Energien dienen, des weiteren die Erbringung der Leistungen eines Energieversorgungsunternehmens sowie die Erbringung von Leistungen einschließlich des Handels, die mit Zertifizierungssystemen bezüglich des Umweltnutzens erneuerbarer Energien im Zusammenhang stehen.
3. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung von und die Beteiligung an Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten den Ziffern 1 und 2 entspricht.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind. Sie kann sich dazu im In- und Ausland an anderen Unternehmen beteiligen sowie andere Unternehmen und Zweigniederlassungen errichten. Sie ist zum Abschluss von Interessens- und Unternehmensverträgen berechtigt.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im elektronischen Bundesanzeiger oder können mittels eingeschriebenem Brief an alle Aktionäre namentlich zugestellt werden, falls das Gesetz nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro) und ist eingeteilt in 2.000.000 Stückaktien.
2. Die Aktien lauten auf den Namen.

§ 5 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 30.06.2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen insgesamt um bis zu € 1.000.000,00 durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates weiterhin ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zu Zwecken des Erwerbs von Unternehmensbeteiligungen oder von Erneuerbaren Energieanlagen im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder zur Beteiligung institutioneller Anleger an der Gesellschaft oder zur Beteiligung von Mitarbeitern der NATURSTROM AG oder ihrer Beteiligungsgesellschaften sowie von wichtigen Geschäftspartnern bis zur Höhe von maximal 50 v.H. auszuschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital festzulegen.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

§ 6 Aktienbuch und Verbriefung

1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
2. Form und Inhalt der Aktienurkunde und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Anstelle von Aktienurkunden über einzelne Aktien kann die Gesellschaft Aktienurkunden ausstellen, die jeweils mehrere Aktien verkörpern (Sammel- bzw. Globalurkunde). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbrieferung ist ausgeschlossen.

III. Vorstand

§ 7 Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, auch wenn das Grundkapital 3.000.000,00 Euro übersteigt.
2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Dienstverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so kann der Aufsichtsrat einen Sprecher des Vorstandes berufen.

3. Der Aufsichtsrat kann eine Liste von Geschäftsvorfällen festlegen, über welche der Vorstand den Aufsichtsrat vorab zu informieren hat oder für welche seine vorherige Zustimmung erforderlich ist.
4. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern erlässt der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Wenn der Vorstand aus zwei oder mehr Personen besteht und ein Sprecher bestellt ist, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers den Ausschlag. Das Verfahren der Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse können auch schriftlich, per Telefax oder telefonisch mit Protokollierung und frühestmöglicher Gegenzeichnung des Beschlusses durch alle Vorstandsmitglieder getroffen werden.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft auch dann durch ein Vorstandsmitglied alleine vertreten, wenn diesem durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis erteilt wurde.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einzelne Mitglieder des Vorstandes in soweit von § 181 BGB zu befreien, dass das Vorstandsmitglied für die Gesellschaft und für einen Dritten zeichnen darf.
4. Die Gesellschaft wird im Übrigen durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstandes in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren oder längeren Zeitraum beschließt, erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
3. Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines vor Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieds oder erfolgt Wahl eines Nachfolgers, so übernehmen diese das Amt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Diese Vergütung wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter

1. Jährlich nach Schluss der ordentlichen Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter tritt in allen Fällen an die Stelle des Vorsitzenden, in denen dieser verhindert ist.
2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.

§ 11 Willenserklärungen, Satzungsänderungen

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden abgegeben. Er vertritt die Gesellschaft in allen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen ermächtigt, die nur deren Fassung betreffen. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Satzungsänderungen, die durch Erhöhung des Grundkapitals erforderlich werden.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung einer Frist von fünf Tagen schriftlich einberufen, Zustellung per elektronischer Medien ist zulässig. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.
2. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder mit Hilfe elektronischer Medien zulässig, wenn sich im Einzelfall alle Mitglieder mit der Art der Abstimmung einverstanden erklären und die Beschlüsse durch den Vorsitzenden protokolliert werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Aufsichtsrat kann ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, auf einzelne seiner Mitglieder oder auf aus seiner Mitte bestellte Ausschüsse übertragen. Gehört der Aufsichtsratsvorsitzende einem Ausschuss an und ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so entscheidet seine Stimme.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Hauptversammlung

§ 13 Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

3. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Sie ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung bekannt zu machen, wobei der Tag der Versammlung und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet werden. Die Einberufung kann auch durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre erfolgen, der Tag der Absendung gilt dann als Tag der Veröffentlichung.

§ 14 Recht zur Teilnahme, Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die um 24.00 Uhr am fünften Tage vor der Hauptversammlung im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und die bis zum gleichen Zeitpunkt bei der Gesellschaft ihre Teilnahme angemeldet haben.
2. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form ausreichend.

§ 15 Durchführung und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei beider Verhinderung ein unter der Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs gewählter anderer Versammlungsleiter aus den Reihen des Aufsichtsrates.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Fall der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und Lagebericht zu erstellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer; soweit ein solcher durch die Hauptversammlung bestellt wurde, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Monats durch seine Billigung fest. Erfolgt Feststellung durch den Aufsichtsrat nicht innerhalb dieser Frist sowie einer vom Vorstand dem Aufsichtsrat zu stellenden Nachfrist von 2 Wochen, so ist die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung vorzunehmen.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiten einen gemeinsamen Vorschlag. Sie können vorab 20 % des Jahresüberschusses den Gewinnrücklagen zuführen, solange diese noch nicht größer sind als die Hälfte des Grundkapitals der Gesellschaft.

VII. Sonstige Satzungsbestimmungen

§ 17 Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung werden auf DM 10.000,- geschätzt. Sie gehen zu Lasten der Gesellschaft.